



BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL
FACHBEREICH B
DER PRÜFUNGSAUSSCHUSSVORSITZENDE
STUDIENGANG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT



Information Nr. 06/11

Kriterien für die Erteilung einer Leistungsbescheinigung gem. § 48 BAföG

Bachelor of Science (berufsintegriert) Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement, PO 2010

1. Das Amt für Ausbildungsförderung gewährt in der Regel nur dann eine Ausbildungsbeihilfe über das 4. Semester hinaus, wenn nach Beginn des 4. Semesters eine Leistungsbescheinigung vorgelegt wird. Darin soll der Prüfungsausschuss bestätigen, dass die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters „üblichen Leistungen“ erbracht wurden.
2. Die Leistungsbescheinigung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Hierzu genügt es, das beim BAföG-Amt erhältliche Formblatt im Prüfungsamt vorzulegen.
3. Wird die Leistungsbescheinigung **vor Beginn des 5. Fachsemesters** beantragt, so wird der Prüfungsausschuss bestätigen, dass die "üblichen Leistungen" erbracht worden sind, wenn der Antragsteller **bis zum 30. Juni** (bzw. 31. Dezember bei Einschreibung im Sommersemester) **des 4. Fachsemesters mindestens 48 Leistungspunkte** erbracht hat.
4. Wird die Leistungsbescheinigung **erst nach Beginn des 5. Fachsemesters** beantragt, so wird der Prüfungsausschuss bestätigen, dass die "üblichen Leistungen" erbracht worden sind, wenn der Antragsteller **bis zum Ende des 4. Semesters mindestens 63 Leistungspunkte** erbracht hat. **Bis zum Ende des 5. Fachsemesters** sind „üblicherweise“ **80 Leistungspunkte** zu erbringen, um die Bescheinigung zu erhalten.
5. Der Prüfungsausschuss bestätigt die erbrachten Leistungen, wenn diese ausreichen. Reichen die erbrachten Leistungen nicht aus, um die Bescheinigung zu erteilen, so gibt der Prüfungsausschuss dem betreffenden Studenten davon in schriftlicher Form Kenntnis und weist ihn dabei auf die ihm zustehenden Rechtsbehelfe hin.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Prüfungsausschüsse Wirtschaftswissenschaft am 27.07.2011.

gez. Univ.-Prof. Dr. N. Crasselt